

Köln, 31. August 2020

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung im Rahmen der Konsultation 07/2020 (Rundschreiben zur Funktionellen Invaliditätsversicherung)

Geschäftszeichen: VA 52-I 2260-2020/0001

Zusammenfassung

Mit dem zur Konsultation gestellten Entwurf des Rundschreibens zur Funktionellen Invaliditätsversicherung legt die BaFin eine aufsichtsrechtliche Klärung vor, die von der DAV mit Hinblick auf Themen, die speziell für Aktuare von Interesse sind, gesichtet worden ist. Die DAV begrüßt den Entwurf des Rundschreibens ausdrücklich und hält die Verankerungen der Rahmenbedingungen der Funktionellen Invaliditätsversicherung, wenn sie von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen angeboten wird, in einem Rundschreiben für sinnvoll. Insbesondere unterstützt die DAV bei konstanten Prämien einen Beitragsanteil für die Bildung einer Deckungsrückstellung vorzusehen und die Hinweise zur Bilanzierung der Funktionellen Invaliditätsversicherung.

Die Stellungnahme der DAV im Einzelnen

Aus Sicht der DAV soll in dem Rundschreiben eine aufsichtsrechtliche Klärung nur für Funktionelle Invaliditätsversicherungen erfolgen, die von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen angeboten werden. Vor diesem Hintergrund wird in Abschnitt C Spartenzuordnung um eine Klarstellung gebeten, dass die Funktionelle Invaliditätsversicherung auch von Lebensversicherungsunternehmen angeboten werden kann. Wir schlagen vor, in Abschnitt C Spartenzuordnung im 2. Absatz den Satz „Wenn zu den versicherten Leistungen auch ein Kostenersatz zählt, handelt es sich ohnehin um eine Schadenversicherung, da es um den Ersatz eines konkreten Schadens geht. Insofern scheidet eine Zuordnung zur Sparte Leben aus“ in „...scheidet in diesem Fall eine Zuordnung zur Sparte Leben aus“ umzuformulieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

Darüber hinaus könnte grundsätzlich in dem Rundschreiben darauf hingewiesen werden, dass nur eine aufsichtsrechtliche Klarstellung erfolgen soll, unter welchen Voraussetzungen die Funktionelle Invaliditätsversicherung von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen angeboten werden kann und, dass die Möglichkeit des Angebots im Bereich der Lebensversicherung davon unberührt ist.

Die Kalkulation eines Beitrags in der Schaden-/Unfallversicherung erfolgt unberührt von den Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars. Dieser Sachverhalt sollte nach unserer Auffassung grundsätzlich auch im Rahmen der Funktionalen Invaliditätsversicherung gelten. Nachdem aber die Bildung einer Beitragsdeckungsrückstellung bei Ansatz einer konstanten Prämie vorgesehen ist, sollte der Verantwortliche Aktuar nach den üblichen versicherungsmathematischen Grundsätzen prüfen, ob ein ausreichender Anteil der Prämie für eine Bildung der Beitragsdeckungsrückstellung vorgesehen ist. Der Verweis auf die einschlägigen Paragraphen §162 (i.V.m. §141) und §138 VAG sollte deshalb auch nur in Zusammenhang mit diesem Prämienanteil erfolgen.

Für die weiteren Beitragsbestandteile sollte, wie in der Schaden-/Unfallversicherung üblich, keine darüberhinausgehende Bewertungspflicht nach Art der Lebensversicherung durch den Verantwortlichen Aktuar gelten.

Die Ausführungen zur Behandlung der Beitragsdeckungsrückstellung bleiben hiervon unberührt.

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.